

Bekanntmachung

Über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.
Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2. Wir mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 3, dem Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalte bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage hier nicht abgedruckt) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 6. Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder berufigte Vertrauensleute vorzunehmen und das richtige Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Erstsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landeszentralbehörden erstattet.

§ 8. Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis

bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 8. Februar 1917.

Zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917 vom 2. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 94 usw.) wird nach deren § 9 bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum wird die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, und hat die Herstellung und Versendung der Druckfachen vorzunehmen.

§ 2. Zuständige Behörde nach § 2 der Verordnung und Gemeindebehörde sind in Städten die Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterien.

§ 3. Kommunalverbände sind die Kommunalverbände im Sinne unserer Bekanntmachung vom 19. Juli 1916.

Darmstadt, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen vorstehende Bekanntmachung ortsüblich veröffentlichen mit dem Anfügen, daß die völlige und richtige Angabe der Kartoffelvorräte im Interesse der Befitzer liegt, weil bei zu geringem Ergebnis der allgemeinen Aufnahme härtere Beschränkungen zu erwarten sind.

Gießen, den 10. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung

Betreffend Kohlenerdpartien.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 wird hiermit angeordnet:

Die Beheizung von Theatern, Konzertsälen, Versammlungsräumen und allen öffentlichen Vergnügungsorten einschließlich der Wirtschaften mit Varietékonzession ist verboten.

In besonderen Fällen kann von den Großh. Kreisämtern eine Ausnahmebewilligung zugestanden werden.

Darmstadt, den 11. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Betr.: Kohlenknappheit.

An Großh. Polizeiamt Gießen sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Arbeiten, die an Sonntagen zur Behebung der bestehenden Kohlenknappheit vorgenommen werden, z. B. das Ausladen und Befahren der Kohlen und dergleichen, sind als Arbeiten anzusehen, die im Notfall oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen. (§ 105 c Biffer 1 Reichsgewerbeordnung.) Anzeigen aus § 366 R. Str. G. B. und Art. 24 Pol. Str. G. sind nicht zu erheben.

Gießen, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. W. Demmerde.